

Ministerium für Umwelt und Verkehr
Baden-Württemberg

05.20

Az. 66-3952.30/2

70029 Stuttgart, den 19.03.98
Postfach 10 34 39

Regierungspräsidien

Landesamt für Straßenwesen

nachrichtlich - mit Anlage -

Städtetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Rechnungshof
Baden-Württemberg

Sachgebiet 05.20: Brücken- und Ingenieurbau
Allgemeines

Betr.: Tragfähigkeitseinstufung bestehender Straßenbrücken der neuen
Bundesländer in Lastklassen nach DIN 1072

Bezug: VM-Erlaß vom 17.07.1992, Az.: 36-3952.30/2 (05.22)
VM-Erlaß vom 11.05.1994, Az.: 36-3952.30/2 (05.22)

Anl. : Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1998

43 - 3952.30/8
v. 23.4.98

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 7/1998 hat das Bundesministerium für Verkehr weitere Angaben und Unterlagen für die Tragfähigkeits-einstufung bestehender Straßenbrücken der neuen Bundesländer bekanntgegeben (veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 5/1998, vom 14. März 1998).

Das ARS Nr. 7/1998 und der darin genannte BAST-Bericht „Nutzungserweiterung bisher in Brückenklasse 30, 45 und 60 eingestufte Fertigteilbrücken BT 50/70 bzw. BT 500/700“ sind ausschließlich für eine Verwendung in den neuen Bundesländern bestimmt.

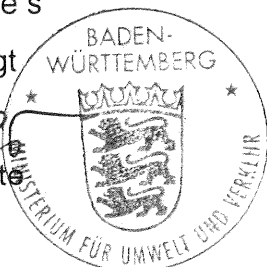
Das ARS Nr. 7/1998 wird zur Information und zur Vervollständigung der Sammelmappe weitergegeben.

Dieser Erlaß wird nicht veröffentlicht.

gez. R i e s

Beglaubigt

Preger
Angestellte



Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1998

Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen

Bonn, den 27. Februar 1998
StB 25/38.55.10-02/27 Va 98

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

Betreff: **Tragfähigkeitseinstufung bestehender Straßenbrücken der neuen Bundesländer in Lastklassen nach DIN 1072;
Richtlinie (Ausgabe 1992) zur Tragfähigkeitseinstufung bestehender Straßenbrücken der neuen Bundesländer in Lastklassen nach DIN 1072, Ausgabe 12/1985;
– Nutzungserweiterung bisher in Brückenklasse 30, 45 und 60 eingestufte Fertigteilbrücken BT 50/70 bzw. BT 500/700**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1992 vom 12. Mai 1992
– StB 25/38.55.10-02/59 Va 92 –

- (1) Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1992 hatte ich eine „Richtlinie für die Tragfähigkeitseinstufung bestehender Straßenbrücken der neuen Bundesländer in Lastklassen nach DIN 1072 (Ausgabe Dezember 1985)“ bekannt gemacht.
- (2) Um zu einer Nutzenserweiterung bei der Tragfähigkeit von Fertigteilbrücken zu kommen, wird in Ergänzung zu der vorgenannten Richtlinie der Abschlußbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen über die „Nutzenserweiterung bisher in Brückenklasse 30, 45 und 60 eingestufte Fertigteilbrücken BT 50/70 bzw. BT 500/700“ zur Verfügung gestellt, den ich hiermit zur Anwendung empfehle.
- (3) Voraussetzung für eine zutreffende Neueinstufung nach DIN 1072 für Fertigteilbrücken in den neuen Bundesländern ist nach wie vor die Berücksichtigung des aktuellen Erhaltungszustandes im Zusammenwirken mit zutreffenden Systembetrachtungen bei der Nachrechnung.

- (4) Bei der Nachrechnung mit realen Längs-, Quer- und Torsionssteifigkeiten unter Mitwirkung von 10 cm Auf- und Gefällebeton im **Verbundsystem** werden die damit auf einzelne Träger entfallenden Schnittgrößen in den kritischen Schnitten Trägermitte und Übergang zum Hohlquerschnitt den nach Fertigteilkatalog zulässigen gegenübergestellt. Sind die neu ermittelten Schnittgrößen für Brückenklasse 60/30 und 30/30 kleiner als die Katalogwerte, gilt die höhere Lastestufung.
- (5) Mit den neuen Systemannahmen erfolgt eine Entlastung der Randträger. Sie können bei Neuberechnungen außer Betracht bleiben, wenn der Bauzustand I oder II ist.
- (6) Unter dieser Bedingung dürfen Normalträger, die für Brückenklasse 45 bemessen sind, ohne besonderen Nachweis in die Brückenklasse 30/30 eingestuft werden.
- (7) Für die in Brückenklasse 60 und 30 eingestuften Normalträger kann wegen der vorhandenen Vielfalt der Spannbetontträger mit unterschiedlichen Spannvarianten keine generelle Aussage getroffen werden, jedoch können aufgrund der durchgeführten Untersuchungen Vereinfachungen bei der Nachweisführung vorgenommen werden.
- (8) Für das Trägersortiment BT 500/700 kann in Abhängigkeit von der Spannvariante eine Nutzenserweiterung sowohl in Brückenklasse 60/30 als auch 30/30 nachgewiesen werden.

Für das ältere Sortiment BT 50/70 wird aufgrund zu geringer Schubbewehrung nur die Brückenklasse 30/30 zu erreichen sein.

In der Veröffentlichung der Bundesanstalt für Straßenwesen werden die Katalogunterlagen und Formblätter für die Nachweisführung in vereinfachter Form bereitgestellt. Das Heft kann bei der Bundesanstalt für Straßenwesen, Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach, bezogen werden.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ist im Verkehrsblatt, Heft 5/1998 vom 14. März 1998, veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. H u b e r